



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2024

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. November 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Fre 03/12

03/12/2024 Sz

Drs. 21/1419

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes
zum ~~Gesetz~~ zur Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

PL (INA)

A. Problem

Seit der Gebietsreform in den 1970er Jahren ist die vormals kreisfreie Stadt Hanau in den Main-Kinzig-Kreis eingegliedert. Mittlerweile ist der Main-Kinzig-Kreis der Landkreis mit der höchsten Einwohnerzahl. Neben der Stadt Hanau, welche sich wirtschaftlich und infrastrukturell in Richtung der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main ausrichtet, weist der Landkreis zahlreiche ländlich geprägte Gebiete auf. Im Jahr 2005 wurde der Kreissitz des Main-Kinzig-Kreises nach Gelnhausen verlegt. Da die Stadt in ihrer Gänze den kreisgebundenen Strukturen entwachsen ist, hat sie sich mit Verweis auf den einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte an die Hessische Landesregierung gewandt, dass das Land Hessen ein Gesetz beschließe, so dass Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert und damit kreisfreie Stadt werde. Dem Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, den Weg der Kreisfreiheit Hanaus anzustreben, lagen dabei unter anderem die Erwägungen zugrunde, dass die Stadt Hanau als größte Sonderstatusstadt Hessens mit nahezu 100.000 Einwohnern (Stand August 2018) bereits aus dem Gefüge der übrigen Sonderstatusstädte herausssteche. Zudem erfülle die Stadt neben der Schulträger eigenschaft und der Jugendhilfeträgerschaft schon seit etlichen Jahren Aufgaben, welche originär im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städten liegen.

B. Lösung

Mit Art. 1 des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften soll die bisher kreisangehörige Stadt Hanau den Rechtsstatus einer kreisfreien Stadt erhalten, zudem soll das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises neu gegliedert werden. Hanau soll ab dem 1. Januar 2026 vom Main-Kinzig-Kreis die entsprechenden Aufgaben übernehmen, um zukünftig alle kommunalen Dienstleistungen vor Ort und aus einer Hand zu gewährleisten.

Grundlage für das Gesetz ist der einvernehmlich zwischen den beiden Kommunen ausgehandelte Grenzänderungsvertrag, der die Einzelheiten der Rechtsfolgen, der Auseinandersetzung und des Aufgabenübergangs regelt. Nach Verkündung und Inkrafttreten des Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs kann der von den Beteiligten ausgehandelte Grenzänderungsvertrag durch Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier das Regierungspräsidium Darmstadt, und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt werden.

Neben Änderungen aus dem Bereich des Wahlrechts, welche den aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis erforderlichen Neuzuschnitt einiger Wahlkreise regeln, enthalten die Art. 2 ff. maßgeblich redaktionelle Folgeänderungen in zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen.

C. Befristung

Der Gesetzentwurf zu Art. 1 (Hanau-Auskreisungsgesetz) sieht keine Befristung vor, da gebietliche Organisationsmaßnahmen des Staates den strengen Geboten des Be-

stands- und Vertrauensschutzes unterliegen und mehrfache Umorientierungen der Bürger zu vermeiden sind. So bedarf eine Mehrfachneugliederung einer erweiterten Begründungspflicht. Der Gesetzgeber ist nur berechtigt, seine Zielvorstellungen zu ändern, wenn ihm eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen oder zusätzlich gewonnene landesplanerische Erkenntnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Jede Neugliederungsmaßnahme ist mit Organisationswechsel und Organisationsunruhe verbunden. Eine Befristung des Gesetzes würde diese Unruhe provozieren und letztlich auch die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers in Frage stellen. Stattdessen wird durch die unbefristete Regelung das Vertrauen in die Folgerichtigkeit und die Systemtreue staatlicher Maßnahmen bekräftigt. Zudem geht die Verwaltungswissenschaft aufgrund der verfassungsrechtlichen Besonderheiten davon aus, dass Neugliederungsmaßnahmen 30 – 40 Jahre lang halten müssen. Das der Entscheidung des Gesetzgebers unterworfenen Gemeinwesen ist daher nicht alle 7 Jahre erneut in Frage zu stellen.

D. Alternativen

Keine. Die Ausgliederung einer Stadt aus einem Landkreis stellt eine Grenzänderung dar und ist somit ausschließlich kraft Gesetz möglich, vgl. § 14 Abs. 2 HKO.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Alle hessischen Kommunen erhalten über den Kommunalen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung, die sie in die Lage versetzt, neben den Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Eine Trendberechnung des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung konnte anhand der Zahlen aus dem Jahr 2019 nicht feststellen, dass es zu finanziellen „Unwuchten“ für die Stadt Hanau, den Main-Kinzig-Kreis und seine kreisangehörigen Gemeinden bei einer Auskreisung Hanaus käme. Diese Modellberechnung, welche keine Rückschlüsse auf Folgejahre zulässt, ermöglicht dennoch eine plausible Momentaufnahme des Kalenderjahres 2019.

Die Ausgliederung von Hanau wird im Zuge der aktuellen Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt. Im Rahmen der notwendig werdenden Änderungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes werden mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Teilschlüsselmassen - zukünftig ist Hanau der Gruppe der kreisfreien Städte zuzuordnen - für kreisangehörige Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise in die Prüfung einbezogen.

Unmittelbare Auswirkungen, die für die beiden Beteiligten durch die Auskreisung (aufgrund von Änderungen der Aufgabenzuständigkeiten; Personalausgleich, vertragliche Verpflichtungen) entstehen, werden im Grenzänderungsvertrag geregelt und betreffen nur das Innenverhältnis Hanau und Main-Kinzig-Kreis.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern
Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

- Es bestand kein Änderungsbedarf.
- Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Fre^{03/12}

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

PL (INA)

**Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1

**Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis
(Hanau-Auskreisungsgesetz)**

§ 1

Kreisfreiheit der Stadt Hanau

Die Stadt Hanau wird nach § 4a Abs. 1 Satz 3, § 149 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur kreisfreien Stadt erklärt und aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert.

§ 2

Grenzänderung des Main-Kinzig-Kreises

Der Main-Kinzig-Kreis besteht ab dem 1. Januar 2026 aus den Städten Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Bruchköbel, Erlensee, Gelnhausen, Langenselbold, Maintal, Nidderau, Schlüchtern, Steinau an der Straße, Wächtersbach und den Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Großkrotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und Sinntal.

§ 3

Auseinandersetzung

Die Rechtsfolgen der Grenzänderung und die Auseinandersetzung werden nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), einem Grenzänderungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau überlassen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Grenzänderungsvertrag mit dem Genehmigungsvermerk ist von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 4

Kreistag des Main-Kinzig-Kreises

Der Kreistag des neugegliederten Main-Kinzig-Kreises wird am [Tag der Kommunalwahlen in Hessen] gewählt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2¹

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt zu Wahlkreis 41 wird wie folgt gefasst:

„Wahlkreis 41 – Hanau
umfasst die kreisfreie Stadt Hanau
und folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:
Großkrotzenburg
Maintal
Niederdorfelden“.

2. In dem Abschnitt zu Wahlkreis 42 wird die Angabe „III“ durch „II“ ersetzt.

Artikel 3²

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348), werden die Wörter „Stadt Frankfurt am Main“ durch „Städte Frankfurt am Main und Hanau“ ersetzt.

Artikel 4³

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

In § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110), werden die Wörter „Stadt Frankfurt am Main“ durch „Städte Frankfurt am Main und Hanau“ ersetzt.

Artikel 5⁴

Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

¹ Ändert FFN 16-4

² Ändert FFN 212-5

³ Ändert FFN 213-1

⁴ Ändert FFN 300-5

In der Anlage zum Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), wird der Abschnitt „Wahlkreis III“ wie folgt gefasst:

„Wahlkreis III:

Stadt Hanau
Hochtaunuskreis
Landkreis Limburg-Weilburg
Main-Kinzig-Kreis
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis

15 Sitze“.

Artikel 6⁵

Änderung des Kommunalisierungsgesetzes

Dem § 5 des Kommunalisierungsgesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Gebietsänderungen, die nach dem 1. April 2005 eintreten, haben keine Auswirkungen auf die Kostenerstattung nach Abs. 1 bis 4, insbesondere auf

1. die Anzahl und den Kreis der in § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), in der am 1. April 2005 geltenden Fassung, genannten, begünstigten Landkreise und kreisfreien Städte,
2. die Höhe der Erstattungen und die Empfänger der Auszahlungen.

Im Fall einer Gebietsänderung haben die von der Gebietsänderung betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte eine Einigung über die Verteilung der Erstattungen und Auszahlungen herbeizuführen.“

Artikel 7⁶

Änderung des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420) werden nach den Wörtern „Frankfurt am Main“ ein Komma und das Wort „Hanau“ eingefügt.

Artikel 8⁷

Änderung des Versorgungskassengesetzes

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Versorgungskassengesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) werden nach den Wörtern „Frankfurt am Main“ ein Komma und das Wort „Hanau“ eingefügt.

⁵ Ändert FFN 300-40

⁶ Ändert FFN 300-46

⁷ Ändert FFN 321-53

Artikel 9⁸

Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg betreffende Fragen

§ 18 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg betreffende Fragen vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 10⁹

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden nach den Wörtern „Frankfurt am Main“ ein Komma und das Wort „Hanau“ eingefügt.
2. In Nr. 3 werden das Wort „Hanau“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 11¹⁰

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

§ 4a der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Frankfurt am Main“ ein Komma und das Wort „Hanau“ eingefügt.
2. In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hanau“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 12¹¹

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

§ 68a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), wird wie folgt gefasst:

„§ 68a

⁸ Ändert FFN 330-26

⁹ Ändert FFN 330-48

¹⁰ Ändert FFN 331-1

¹¹ Ändert FFN 333-7

Übergangsvorschrift für die Wahl des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises im März 2026

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach § 12 Abs. 1 für die Wahl des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises ist für Mitglieder- oder Vertreterversammlungen, die bis zum 31. Dezember 2025 stattfinden, die Mitgliedschaft in der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis nach der bis zu diesem Datum geltenden Gliederung des Main-Kinzig-Kreises maßgeblich. Die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis berührt nicht die Stimmberechtigung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe bei nach Maßgabe von Satz 1 durchgeführten Versammlungen.“

Artikel 13¹²

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)“ durch „8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ durch „8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ ersetzt.
3. In der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 werden in der dritten Spalte der ersten Zeile die Wörter „der Stadt Kassel und“ durch „den Städten Hanau und Kassel sowie“ ersetzt.

Artikel 14¹³

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 2 Nr. 13 werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreises“ die Wörter „und der Stadt Hanau“ eingefügt.
2. In § 138 Abs. 2 werden das Wort „Hanau“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 15¹⁴

Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635), wird nach den Wörtern „des Main-Kinzig-Kreises“ die Angabe „- auch für die Stadt Hanau“ eingefügt.

¹² Ändert FFN 37-48

¹³ Ändert FFN 72-123

¹⁴ Ändert FFN 800-46

Artikel 16¹⁵

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 819), wird wie folgt gefasst:

- „6. Polizeipräsidium Südothessen
die kreisfreie Stadt Hanau,
die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,
der Main-Kinzig-Kreis,
der Landkreis Offenbach,“.

Artikel 17¹⁶

Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch

§ 1 der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wetteraukreises“ die Wörter „und der Stadt Hanau“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

Artikel 18¹⁷

Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), werden das Wort „Hanau“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 19¹⁸

Änderung der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 859, 977), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter

„Kreisfreie Städte

Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden“

¹⁵ Ändert FFN 310-105

¹⁶ Ändert FFN 361-124

¹⁷ Ändert FFN 362-70

¹⁸ Ändert FFN 362-75

werden durch

„Kreisfreie Städte

Darmstadt
Frankfurt am Main
Hanau
Offenbach am Main
Wiesbaden“

ersetzt.

2. Nach dem Wort „Großkrotzenburg“ wird das Wort „Hanau“ gestrichen.

Artikel 20¹⁹

Änderung der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement vom 28. Dezember 2004 (GVBl. I S. 558, 2005 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 432), wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreis“ die Wörter „und die Stadt Hanau“ eingefügt.

Artikel 21²⁰

Änderung der Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern

In § 5 der Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfasst die Stadt Hanau und“ ersetzt.

Artikel 22²¹

Änderung der Handwerksordnungsausführungsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Handwerksordnungsausführungsverordnung vom 24. März 2015 (GVBl. S. 167), werden nach den Wörtern „Landeshauptstadt Wiesbaden“ ein Komma und die Wörter „die Stadt Hanau“ eingefügt.

Artikel 23²²

Änderung der Krankenhausverordnung

In § 2 Abs. 4 der Krankenhausverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799), werden die Nr. 5 und 6 durch die folgenden Nr. 5 bis 7 ersetzt:

- „5. der Landkreis Offenbach am Main,
6. die kreisfreie Stadt Hanau und
7. der Main-Kinzig-Kreis.“

¹⁹ Ändert FFN 363-33

²⁰ Ändert FFN 50-28

²¹ Ändert FFN 50-50

²² Ändert FFN 351-89

Artikel 24²³

Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2023 (GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Stadt Hanau und“ gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.
4. In § 30 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „der Stadt“ durch „den Städten Hanau und“ ersetzt.

Artikel 25²⁴

Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung

In Anlage 5 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415), wird in der Tabelle nach der Zeile zu Frankfurt folgende Zeile eingefügt:

„Kreise	Studienorte									
	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreisfreie Städte										
Hanau	40	20	30	70	70	50	140	80	40	50 ^a

Artikel 26²⁵

Änderung der Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten

In der Anlage zur Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten vom 11. Juli 1980 (ABl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird die Zeile zu der Stadt Hanau wie folgt gefasst:

²³ Ändert FFN 61-60

²⁴ Ändert FFN 70-295

²⁵ Ändert FFN 72-141

Schulträger	Zuständige Berufsschule	Einzugsbereich
„Stadt Hanau	Kaufmännische Schulen II Ameliastraße 50 6450 Hanau	Stadt Hanau Main-Kinzig-Kreis“

Artikel 27 ²⁶

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion

§ 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion vom 13. Februar 1995 (ABl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreis“ die Wörter „und die Stadt Hanau“ eingefügt.
2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreis“ die Wörter „und die Stadt Hanau“ eingefügt.
3. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreis“ die Wörter „und die Stadt Hanau“ eingefügt.

Artikel 28 ²⁷

Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden

In § 12 Nr. 1 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden vom 1. April 2015 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 2), werden nach dem Wort „Main-Kinzig-Kreis“ die Wörter „und die Stadt Hanau“ eingefügt.

Artikel 29 ²⁸

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 482) werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Stadt Hanau“ und ein Komma eingefügt.

²⁶ Ändert FFN 72-156

²⁷ Ändert FFN 72-200

²⁸ Ändert FFN 73-15

Artikel 30²⁹

Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken vom 14. August 2017 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2022 (GVBl. S. 508), wird das Wort „Stadt“ durch die Wörter „Städte Hanau und“ ersetzt.

Artikel 31

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 32

Inkrafttreten

Die Art. 1 und 12 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2026 in Kraft.

²⁹ Ändert FFN 74-18

Begründung:

A Allgemeines

1. Zielsetzung

Mit Art. 1 des vorgelegten Entwurfs des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Hanau-Auskreisungsgesetz) soll die bisher kreisangehörige Stadt Hanau den Rechtsstatus einer kreisfreien Stadt erhalten, zudem soll das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises neu gegliedert werden. Grundlage für das Gesetz ist der einvernehmlich zwischen den beiden Kommunen ausgehandelte Auseinandersetzungsvertrag, der die Einzelheiten der Rechtsfolgen, der Auseinandersetzung und des Aufgabenübergangs regelt.

Die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis soll zum 1. Januar 2026 wirksam werden. Mit dem Wirksamwerden der Auskreisung durch das Hanau-Auskreisungsgesetz entstehen zwei unabhängige Gebietskörperschaften mit den ihnen qua Gesetz erwachsenden Rechten und Pflichten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Ausgliederung einer Stadt aus einem Landkreis (Auskreisung) ist ein Landesgesetz. Nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) können die Grenzen der Landkreise aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen sind neben den Interessen der Stadt Hanau auch die Auswirkungen der Auskreisung auf den Landkreis und auf die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zu berücksichtigen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HKO kann den Beteiligten die Regelung der Rechtsfolgen und der Auseinandersetzung der Ausgliederung mittels Vereinbarung (Grenzänderungsvertrag) durch Gesetz überlassen werden, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (vgl. § 3 Hanau-Auskreisungsgesetz).

Seit Ende 2019 haben die Stadt und der Kreis auf bilateraler Ebene die Modalitäten eines Grenzänderungsvertrages nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HKO verhandelt. Diese gegenseitige Verständigung hat dazu geführt, dass die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis erfolgreich eine einvernehmliche vertragliche Lösung hinsichtlich der Einzelheiten der Rechtsfolgen, der Auseinandersetzung und des Aufgabenübergangs erzielt haben.

Der zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis verhandelte Auseinandersetzungsvertrag wurde nach den zustimmenden Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau und des Kreistags des Main-Kinzig-Kreises dem Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Einen vorläufigen Auseinandersetzungsvertrag mit Stand vom 23. Juni 2023 unterzeichneten die beteiligten Kommunen bereits im Juli 2023. Mit diesem vorläufigen Vertrag dokumentieren die Beteiligten ihre Einigkeit. Der Auseinandersetzungsvertrag ist Grundlage für das vorliegende Gesetz und ist als Anlage beigefügt. Eine Genehmigung des Vertrags kann durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden, nachdem der Hessische Landtag das Gesetz beschlossen hat und es am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Nach einer Gesetzesänderung 2019 können Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern nach § 4a Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden. Da der Antrag der Stadt Hanau bereits vor der Gesetzesänderung gestellt worden war, wurde eine Übergangsvorschrift (§ 149 Abs. 1 HGO) geschaffen, die die Stadt Hanau von der in der Hessischen Gemeindeordnung festgestellten erforderlichen Mindesteinwohnerzahl ausnimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in ihrer Sitzung am 20. August 2018 einstimmig beschlossen, das Land Hessen zu bitten, ein Gesetz zu beschließen, das die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und die Kreisfreiheit der Stadt Hanau regelt. Dieser Beschluss wurde der hessischen Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2018 übersandt.

3. Materielle Voraussetzungen der Auskreisung

Die materiellen Voraussetzungen der Auskreisung beziehen sich auf die Stadt einerseits (a.) und den Landkreis samt den verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden andererseits (b.) und haben schließlich das öffentliche Wohl insgesamt (c.) zu berücksichtigen.

Die Auskreisung der Stadt Hanau ist aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:

a.

Zum einen erfüllt die Stadt Hanau die Anforderungen, die nach der Neufassung des § 4a HGO für eine Anerkennung einer kreisfreien Stadt festgeschrieben wurden.

So verzeichnet die Stadt Hanau seit dem Jahr 2011 einen deutlichen Bevölkerungsanstieg. Während die Einwohnerzahl der Stadt im Jahr 2011 noch 86.803 betrug, näherte sich die Einwohnerzahl rund zehn Jahre später bereits der Grenze von 100.000 an.

Dieses Einwohnerwachstum begründet sich, vergleichbar mit vielen deutschen Kommunen, nicht maßgeblich auf einer natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Der maßgebende Faktor der Bevölkerungsentwicklung Hanaus ist vielmehr der Zuzug von außen. Eine Analyse zukünftiger Entwicklungsszenarien führt zu der Prognose, dass die Stadt Hanau bis zum Jahr 2035 eine Einwohnerzahl von 114.130 aufweisen wird.

Die Einwohnerzahl ist unverändert ein entscheidendes Indiz dahingehend, dass die Stadt Hanau für sich genommen stark aufgestellt und zukünftig eine positive Entwicklung zu erwarten ist. In der Vergangenheit ist die Anerkennung einer Stadt als „kreisfrei“ unter unterschiedlichsten Gesichtspunkten erfolgt. In der Regel haben die allgemeine und geschichtliche Bedeutung der Stadt sowie die Einwohnerzahl und die Leistungsfähigkeit eine Rolle gespielt. Im Rahmen der Gebietsreform der 1970er Jahre wurden die seinerzeit kleineren kreisfreien Städte unter 100.000 Einwohnern (Fulda, Hanau und Marburg) wieder in den betreffenden Landkreis eingekreist. Den Status der Kreisfreiheit haben nur die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Darmstadt und Offenbach am Main mit jeweils mehr als 100.000 Einwohnern behalten.

Neben der Einwohnerzahl ist auch die historische Bedeutung einer Stadt für die Anerkennung der Kreisfreiheit ein wichtiges Indiz.

Die geschichtliche Bedeutung ergibt sich für die Stadt Hanau einerseits aus ihrer früheren Kreisfreiheit, denn Hanau war von 1886 bis 1974 kreisfrei. Als Hanau 1886 erstmals zur kreisfreien

Stadt erhoben wurde, galt die Stadt bereits als wichtiger Eisenbahnknotenpunkt und Handelsstadt. Zahlreiche – auch heute noch bestehende - Firmen ließen sich in der Stadt Hanau nieder, die zeitgleich zu einer bedeutsamen Garnisonsstadt wurde. Auch dies unterstreicht die historische Bedeutung der früheren Residenzstadt Hanau mit ihren Badeanlagen und der Fasanerie von Wilhelmsbad, die zudem ebenfalls auf dem einstigen Aufschwung zur Schmuckmetropole fußt.

Nach der am 1. Juli 1974 im Rahmen der Gebietsreform erfolgten Fusion der damaligen drei Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern entstand der Landkreis Main-Kinzig-Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung in Hanau. Allerdings wurde die Kreisverwaltung 31 Jahre später am 1. Juli 2005 nach Gelnhausen verlegt. Hanau war somit erstmals in der Geschichte weder Kreisstadt noch kreisfrei, behielt jedoch als Stadt mit Sonderstatus einige Sonderrechte. Diesen Status führt die Stadt seit dem 1. August 1979 (mit Inkrafttreten von § 4a Abs. 2 Satz 2 HGO in der damals geltenden Fassung) neben sechs weiteren hessischen Städten. Als Sonderstatusstadt gelten kreisangehörige hessische Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern nach entsprechendem Beschluss der Landesregierung im Sinne des § 4a Abs. 2 Satz 4 HGO. Sie nehmen angesichts ihrer Finanzkraft und Verwaltungskapazität Aufgaben, die sonst vom Kreis wahrgenommen werden müssten, selbstständig wahr.

So erledigt die Stadt Hanau seither eine Vielzahl an Aufgaben, welche grundsätzlich in der Verantwortung des Main-Kinzig-Kreises liegen. Die Stadt Hanau hat bereits eine eigene Bauaufsicht und fungiert als eigener Schulträger.

Darüber hinaus nimmt die Stadt Hanau weitere Aufgaben, wie die Einrichtung eines Jugendamtes und einer Kfz-Zulassungsbehörde wahr, die in der Regel auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verankert sind.

Durch eine Kooperation mit dem Main-Kinzig-Kreis können auch Kinder und Jugendliche aus dem näheren Umland die Hanauer Einrichtungen besuchen. Damit nimmt die Stadt Hanau mit ihren besonderen Aufgabenschwerpunkten und fachlichen Zuständigkeiten im Vergleich zu den übrigen kreisangehörigen Städten bereits eine Sonderstellung ein.

Entscheidend für die Gesamtabwägung ist zudem nicht nur die absolute Einwohnerzahl für sich genommen, maßgeblich ist auch die Relation der Einwohnerzahl der Stadt Hanau zu den umliegenden Kommunen. Betrachtet man nach Hanau die größten Städte des Kreises mit Maintal (39.357 Einwohner), Gelnhausen (23.765 Einwohner) und Bruchköbel (20.817 Einwohner) so fällt auf, dass Hanau als eine von bislang mehreren kreisangehörigen Städten deutlich aus dem übrigen raumordnerischen Gefüge des Main-Kinzig-Kreises heraussticht (Stand 30. Juni 2023).

Mit Blick auf die angestrebte Ausgliederung aus dem Kreisgefüge bedeutet das, dass sowohl die sachliche als auch die fachliche Ausstattung in vielen Tätigkeitsfeldern bei der Stadt Hanau bereits hinreichend gegeben sind. Für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht die Auskreisung darüber hinaus eine klarere Abgrenzung, da zukünftig nahezu alle Leistungen aus einer Hand erfolgen sollen.

b.

Neben den Voraussetzungen für die Stadt Hanau sind die Leistungsfähigkeit und Belange des Main-Kinzig-Kreises und der verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen.

Mit seinen rund 430.000 Menschen ist der Main-Kinzig-Kreis der mit Abstand bevölkerungsreichste hessische Landkreis. Auch nach der Ausgliederung der Stadt Hanau ist der Main-Kinzig-

Kreis mit rund 320.000 Menschen nach dem Landkreis Offenbach der einwohnermäßig zweitgrößte Landkreis. Zudem ist der Main-Kinzig-Kreis auch ohne die Stadt Hanau gut aufgestellt, leistungs- und zukunftsfähig. Sowohl bei der Bevölkerungsentwicklung als auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung zeigt die Tendenz für den Main-Kinzig-Kreis nach oben.

Da der Kreissitz des Main-Kinzig-Kreises bereits im Jahr 2005 von Hanau in die Stadt Gelnhausen verlegt wurde, ist insofern keine aufwändigere organisatorische und bauliche Umstrukturierung der Kreisverwaltung des Landkreises mit erheblichen finanziellen Aufwänden, beispielsweise für ein neues Kreishaus, zu leisten. Zudem fällt für den Kreis ein Teil der Aufgaben infolge der Ausgliederung weg.

Eine Auskreisung Hanaus wird sich geographisch in Gestalt einer Verlagerung der südwestlichen Grenze des Main-Kinzig-Kreises darstellen. Die Gesamtfläche des Kreises wird dabei um 76,5 Quadratkilometer reduziert. Der derzeit viertgrößte Landkreis in Hessen wird mit der verbleibenden Flächenausdehnung von 1.321 km² lediglich hinter den Kreis Fulda zurückfallen. Eine Auskreisung macht sich auch in Bezug auf die Flächenverteilung im Landkreis nicht wesentlich bemerkbar. So machen die 22,4 Quadratkilometer baulich genutzter Flächen der Stadt Hanau nur knapp 10 % der bebauten Flächen im Landkreis aus (FNP 2010).

Auch raumstrukturelle Gründe stehen einer Auskreisung Hanaus nicht entgegen. Die Stadt Hanau, die in unmittelbarer Nähe zu den Oberzentren Frankfurt am Main und Offenbach am Main liegt und über Pendlerbeziehungen stark auf die Stadt Frankfurt am Main und den umliegenden Ballungsraum ausgerichtet ist, stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main und dem Main-Kinzig-Kreis dar. So gehört der westliche Teil des Kreises inklusive der Stadt Hanau zum Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main als Teil der Metropolregion. Mit der Kreisfreiheit Hanaus verbleiben mit Maintal, Großkrotzenburg, Bruchköbel, Rodenbach, Erlensee, Neuberg, Langenselbold, Ronneburg, Hammersbach, Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden jedoch zukünftig zwölf Gemeinden im Landkreis, die dem Regionalverband Frankfurt/RheinMain angehören. Da sich die gemeindeübergreifende Planung des Verbandes an den Anforderungen und Bedürfnissen einer Metropolregion orientiert, werden die benannten Gemeinden und damit ein bedeutender Teil des Kreises auch weiterhin vom Einfluss des Ballungsgebiets profitieren.

Für den Main-Kinzig-Kreis wird zudem eine zusätzliche Chance gesehen, dass durch Verschiebungen in der Aufgabenwahrnehmung mittlere Städte und ländliche Gemeinden noch stärker in den Fokus genommen werden können, wenn urbane und soziale Problemlagen wegfallen. Somit ist eine Stärkung der kleineren Städte und Gemeinden im ländlichen Raum möglich.

Der Main-Kinzig-Kreis als auch die Stadt Hanau sind weiterhin gemeinsam in die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main eingebunden. Durch eine Auskreisung können das Gewicht von Kreis und kreisfreier Stadt im Osten der Metropolregion sowie die Polyzentralität der Metropolregion gestärkt werden.

Die Kreisfreiheit der Stadt Hanau wirkt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl für die Stadt Hanau als auch für den Main-Kinzig-Kreis auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. Eine Trendberechnung des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die finanziellen Auswirkungen der Auskreisung hat anhand der Zahlen aus dem Jahr 2019 bestätigt, dass es zu keinen finanziellen „Unwuchten“ für die Beteiligten und die kreisangehörigen Gemeinden kommt.

Diese Modellberechnung, welche keine Rückschlüsse auf Folgejahre zulässt, ermöglicht dennoch eine plausible Momentaufnahme des Kalenderjahres 2019.

Durch die Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ergeben sich hinsichtlich der Zahl der Kreistagsabgeordneten keine Veränderungen, da der Kreistag von der Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 HKO schon Gebrauch gemacht und die Anzahl der Kreistagsabgeordneten abgesenkt hat. Es ist davon auszugehen, dass die verbleibenden kreisangehörigen Kommunen aufgrund der geänderten Sitzverteilung des Kreistages zukünftig erheblich an Einfluss gewinnen werden.

c.

Die Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis muss durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sein. Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen sind neben den Interessen der Stadt Hanau auch die Auswirkungen der Auskreisung auf den Landkreis und auf die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob Gründe des öffentlichen Wohls eine Gebietsänderung rechtfertigen, kommt es darauf an, dass die Änderung nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dient (vgl. Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, Erl. zu §§ 15 - 17 HGO).

Bei der Begrifflichkeit „Gründe des öffentlichen Wohls“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum, der durch Auslegung näher zu konkretisieren ist. Der Begriff ist wandelbar; sein Inhalt bestimmt sich überwiegend nach den durch die gesellschaftliche Entwicklung bedingten Notwendigkeiten und ist dazu in der Lage, eine Vielzahl konkreter Sachverhalte abzudecken. In der Rechtsprechung gelten insbesondere die Effizienz der kommunalen Aufgabenwahrnehmung wie auch raumordnerische Aspekte als beachtliche Gemeinwohlbelange.

Durch die Ausgliederung wird weder das öffentliche Wohl der Stadt Hanau noch des Main-Kinzig-Kreises beeinträchtigt. Das zeigt sich bereits an der Größe der beiden Beteiligten. Nach der Auskreisung ist die Stadt Hanau zwar die bislang kleinste kreisfreie Stadt, jedoch mit verhältnismäßig kleinem Abstand zur nächst größeren hessischen kreisfreien Stadt Offenbach. Hanau kann darüber hinaus historisch an die einstige Kreisfreiheit anknüpfen und die im Rahmen ihrer Funktion als Sonderstatusstadt ohnehin bereits übernommenen Verwaltungstätigkeiten ausbauen. Die Stadt ist auch ohne eine Kreisangehörigkeit bisher schon stark, lebens- und leistungsfähig aufgestellt.

Selbiges gilt für den Main-Kinzig-Kreis. Auch dieser kann nach Ausgliederung der Stadt Hanau weiterhin eine beachtliche Einwohnerzahl aufweisen und stellt trotzdem noch den fünftgrößten von insgesamt 21 hessischen Landkreisen dar. Ebenso bedarf die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene keiner gänzlichen Neustrukturierung, da mit der Kreisstadt Gelnhausen der bereits im Jahr 2005 installierte Kreissitz weiterhin Bestand haben wird. Zudem verliert der Main-Kinzig-Kreis durch die Auskreisung keine Zuständigkeiten in Gänze, vielmehr wird nur der Umfang der Aufgaben reduziert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Stadt Hanau nach ihrer Größe, ihrer Verwaltungskraft und ihrer wirtschaftlichen Lage dem Kreis entwachsen ist und alle Voraussetzungen einer kreisfreien Stadt erfüllt. Das würde zwar allein nicht ausreichen, um ihr Ausscheiden aus dem Kreis zu rechtfertigen, wenn dieser dadurch in Schieflage gebracht würde und in dem restlichen Raum seine Aufgaben und seine Ausgleichsfunktion nicht mehr erfüllen könnte. Dies trifft jedoch nicht zu, da der Kreis nach seiner Größe weiterhin erheblich über dem Durchschnitt der hessischen Kreise bleibt. Er wird auch räumlich durch das Ausscheiden wenig berührt. Die umfangreichen Aufgaben, die der Stadt Hanau infolge ihrer bevölkerungsmäßigen Entwicklung und

aufgrund ihrer räumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen obliegen, erfordern es deshalb, ihr hierzu durch die Auskreisung passgenauere Möglichkeiten zu geben.

Die Auskreisung wird somit die Herstellung ausgewogener Strukturen sicherstellen.

Auch das öffentliche Wohl der weiteren Landkreise und kreisfreien Städte Hessens wird nicht tangiert. Auf die dortigen Verwaltungsabläufe oder raumordnerischen Gegebenheiten wirkt sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht aus. Ebenso ist die Trendberechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2019 kein geeigneter Indikator, entgegenstehende Gründe des öffentlichen Wohls anzunehmen. Die Ausgliederung von Hanau wird im Zuge der aktuellen Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt. Im Rahmen der notwendig werdenden Änderungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes werden mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Teilschlüsselmassen – zukünftig ist Hanau der Gruppe der kreisfreien Städte zuzuordnen – für kreisangehörige Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise in die Prüfung einbezogen.

In diesem Zusammenhang gilt insbesondere, dass die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Auskreisung bilateral verhandelt und die Ergebnisse in einer für beide Seiten vertretbaren Lösung zusammengeführt haben. So haben die Beteiligten in *Teil III – Finanzen* des Grenzänderungsvertrags einvernehmlich ausführliche Regelungen hinsichtlich der Ausgleichszahlungen in Bezug auf die HESSENKASSE, Pensionsverpflichtungen, den Aufwand für Reorganisation und Neuqualifizierung, die Ausgleichszahlungen wegen verbleibenden Personalübergangs und die Nebenkosten getroffen. Daneben wurden einzelfallbezogene Ausgleichszahlungen in den übrigen Teilen samt Anlagen des Vertrags vereinbart.

Der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis stehen letztlich auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, welche sich auf das öffentliche Wohl auswirken.

Nach Art. 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden und Landkreisen das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ergibt sich überdies aus Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen, wonach Gemeinden und Landkreise grundsätzlich berechtigt und verpflichtet sind, ihre Angelegenheit im gesetzlichen Rahmen unter eigener Verantwortung zu regeln. Daraus ergibt sich einerseits, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht eine grundsätzliche Allzuständigkeit der Gemeinden für öffentliche Aufgaben in ihrem Gebiet statuiert und mit der Rückkehr Hanaus zum Status einer kreisfreien Stadt letztlich im Grunde der Bundes- und Landesverfassung entsprochen wird.

Demgemäß hat die Stadt Hanau ihr Auskreisungsbegehren auf das - aus der landes- und bundesverfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung folgende - Aufgabenverteilungsprinzip gestützt. Die Stadt, die sich auf ein Rechtsgutachten des Prof. Dr. jur. Georg Hermes bezieht, vertritt demnach die Auffassung, dass das Aufgabenverteilungsprinzip sich im Verhältnis von Kreis und kreisangehöriger Gemeinde regelmäßig in der Weise auswirke, dass die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben an die Kreise rechtfertigungsbedürftig sei und sich deshalb auf Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben und solche Aufgaben zu beschränken habe, die der Gesetzgeber zulässigerweise als solche mit überörtlichem Charakter definiere. Erreiche die Größe und Verwaltungskraft einer kreisangehörigen Gemeinde im konkreten Einzelfall ein Ausmaß, dass neben der danach möglichen Aufgabenerfüllung durch die jeweilige Stadt kein nennenswerter „Rest“ an Aufgaben für den Kreis mehr bleibe, folge aus dem Aufgabenverteilungsprinzip ein „organisationsbezogener Vorrang der Kreisunabhängigkeit“.

Dieser Argumentation kann insoweit gefolgt werden, dass das Aufgabenverteilungsprinzip auch in einen organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit umschlagen kann, wenn, wie vorstehend ausgeführt, die beteiligte Stadt und der beteiligte Landkreis alle Anforderungen erfüllen, welche im Rahmen eines Auskreisungsverfahrens zu erfüllen sind und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Daran anknüpfend ist festzustellen, dass in einer kommunalrechtlichen Gesamtschau die Überlegungen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises einen spezifisch gelagerten Einzelfall darstellen. Grundsätzlich wird die Hessische Landesregierung auch weiterhin eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit bis hin zu freiwilligen Gemeindefusionen unterstützen. Gerade für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen eng mit der Gemeindegröße und dem Flächenzuschnitt verknüpft, sodass in diesen spezifischen Fällen durch größere Einheiten eine zentrale, bürgerfreundliche, effektivere und kostengünstigere Verwaltung entstehen kann.

Mit heutigem Blick auf die Größe und Verwaltungskraft der Stadt Hanau sind auch unter Zugrundelegung des gesetzgeberischen Leitbildes der Gebietsreform der 1970er Jahre gewichtige Gründe erkennbar, die seinerzeit für eine andauernde Kreisfreiheit der Stadt gesprochen hätten.

In Teilen werden die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis auch zukünftig von den Vorteilen interkommunaler Zusammenarbeit profitieren. Die Beteiligten haben im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrags in *Teil VII – Weitere Interkommunale Zusammenarbeit* vereinbart, eine gemeinsame Leitstelle und einen gemeinsamen Rettungsdienstbezirk einzurichten, sich gegenseitig beim Katastrophenschutz zu unterstützen sowie im Gesundheitswesen, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus gestattet die Stadt Hanau dem Main-Kinzig-Kreis die Einrichtung und den Betrieb einer Krafffahrzeugzulassungsstelle auf ihrem Gebiet. Die Beteiligten werden zudem hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben für den Lastenausgleich gemäß dem Lastenausgleichsgesetz nach Maßgabe einer abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenarbeiten, sollten diese Aufgaben bis zum Auskreisungstichtag nicht vollständig durch den Main-Kinzig-Kreis erfüllt sein.

Bilanzierend wird festgestellt, dass im Falle einer Auskreisung die Stadt Hanau die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft hat, um die neu hinzukommenden Aufgaben zu erledigen und der Main-Kinzig-Kreis auch künftig ein leistungsstarker Landkreis mit sehr guten Entwicklungspotenzialen bleiben wird.

Ein in dieser Weise seltenes Zusammentreffen aller maßgebenden Kriterien führt daher zu dem Ergebnis, dass die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Hanau-Auskreisungsgesetz)

§ 1 stellt die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 1. Januar 2026 fest und legt den gesetzlichen Rechtsgrund dar. Damit wird den Anforderungen an ein für eine

Grenzänderung erforderliches Landesgesetz nach § 14 Abs. 2 HKO Rechnung getragen. Da das Hanau-Auskreisungsgesetz mit Verkündung in Kraft tritt, wohnt der Nennung des Auskreisungstichtags in der Norm ein eigener Regelungsgehalt inne.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Hanau-Auskreisungsgesetz)

§ 2 zählt alle dem Main-Kinzig-Kreis nach der Ausgliederung zum 1. Januar 2026 zugehörigen Städte und Gemeinden in Anlehnung an das durch das Neugliederungsgesetz vom 12. März 1974 bestimmte Kreisgebiet auf. Eine einmalige Aufzählung ist geboten, da an anderen Stellen verschiedener Gesetze lediglich auf den „Main-Kinzig-Kreis“ Bezug genommen wird.

Das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises umfasst neben den aufgeführten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch den „gemeindefreien Gutsbezirk Spessart“. Der Forstgutsbezirk Spessart befindet sich im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung) und wird durch die Neugliederung nicht berührt.

Da das Hanau-Auskreisungsgesetz mit Verkündung in Kraft tritt, wohnt der Nennung des Auskreisungstichtags in der Norm ein eigener Regelungsgehalt inne.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3 Hanau-Auskreisungsgesetz)

§ 3 legt fest, dass die Einzelheiten der Rechtsfolgen, der Auseinandersetzung und des Aufgabenübergangs nach Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis durch einen Grenzänderungsvertrag geregelt werden. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 HKO kann es den Beteiligten kraft Gesetz überlassen werden, die Regelungen durch Vereinbarung (Grenzänderungsvertrag) abzuwickeln, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Hanau-Auskreisungsgesetz)

Eine Nachwahl des Kreistages ist entbehrlich, da gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 KWG von einer Nachwahl des Kreistages abgesehen werden kann, wenn diese innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit vorzunehmen ist. Angesichts der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 1. Januar 2026 und der Kommunalwahl im März 2026 besteht in dem vorliegenden Fall keine Notwendigkeit einer separaten Nachwahl.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Hanau-Auskreisungsgesetz)

Es wird der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Hanau-Auskreisungsgesetzes bestimmt.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Umbenennung des Wahlkreises 41 in „Hanau“ ist angezeigt, weil nur noch wenige kleinere Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises hinzukommen und auch der Bundestagswahlkreis 180 bereits so bezeichnet wird. Aufgrund des Wegfalls der Bezeichnung „Main-Kinzig II“ ist der Wahlkreis Main-Kinzig III entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Art. 3

Die Vorschrift regelt den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Frankfurt am Main. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts Frankfurt am Main die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 5

Die Vorschrift regelt die Einteilung der Kreise und kreisfreien Städte in Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des LWV. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass Wahlkreis III die Stadt Hanau umfasst. Damit bleibt die gebietliche Abgrenzung und die Einwohnerzahl des Wahlkreises III unverändert.

Zu Art. 6

Das Kommunalisierungsgesetz regelt die Überleitung des Personals und die Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen sowie die Erstattung der Personal- und Sachkosten durch das Land.

§ 5 regelt die Kostenerstattung und legt hierbei die Höhe der Erstattungen sowie die Erstattungsempfänger fest. Als Grundlage für die Kostenerstattung dient der Stand der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte von Ende 2004. Ebenfalls beruht der Erstattungsschlüssel auf Berechnungen aus dem Jahr 2004.

Bei nach dem 1. April 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalisierungsgesetzes, eintretenden Gebietsänderungen – wie der beabsichtigten Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 1. Januar 2026 – kann diese Berechnungsgrundlage nicht mehr entsprechend angewendet oder angepasst werden. Denn eine Zuordnung des übergeleiteten Personals und der übertragenen Aufgaben auf die von der Gebietsänderung betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte ist nicht eindeutig möglich.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem neu angefügten Abs. 5 die bisher gesetzlich nicht geregelte Kostenerstattung im Fall von Gebietsänderungen allgemein geregelt werden. In Abs. 5 wird festgehalten, dass Gebietsänderungen, die nach dem 1. April 2005 eintreten, keine Auswirkungen auf die Kostenerstattung nach Abs. 1 bis 4 haben. Erstattungen bzw. Auszahlungen sollen weiterhin nur an die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalisierungsgesetzes bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Der in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Bezug genommene § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 15. Oktober 1980 in der am 1. April 2005 geltenden Fassung weist diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte aus, die am 1. April 2005 bestanden. Im Fall einer Gebietsänderung sollen die von der Gebietsänderung betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte einvernehmlich eine Einigung über die Verteilung der Erstattungen und Auszahlungen herbeiführen. So bleibt es den Beteiligten selbst überlassen, wie und ob sie überhaupt einen Zahlungsausgleich untereinander gewähren. Dies begründet sich auch in der Sachnähe der Beteiligten, die eine Aufgabenübertragung und einen Personalübergang am besten selbst einschätzen können.

Zu Art. 7

Die Vorschrift regelt den Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Darmstadt. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 8

Die Vorschrift regelt den räumlichen Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass der räumliche Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt die Neugliederung des Main-Kinzig-Kreises im Rahmen der hessischen Gebietsreform der 1970er Jahre und bestimmt den Kreissitz.

Zu Nr. 1

Seit der Änderung des § 11 Abs. 2 HKO mit Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) bestimmt der Kreistag den Sitz der Kreisverwaltung. Satz 2 kann daher entfallen.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist Absatz 2 der Norm, der die Eingliederung der Stadt Hanau 1974 regelte, obsolet.

Zu Art. 10 Nr. 1

Diese Vorschrift regelt den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main im Sinne des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz ist die Stadt Hanau ebenfalls als kreisfreie Stadt des Ballungsgebiets Frankfurt/ Rhein-Main zu nennen.

Zu Art. 10 Nr. 2

Da Hanau fortan nicht mehr als Stadt des Main-Kinzig-Kreises gilt, ist die Stadt in der Aufzählung des Abs. 3 der Vorschrift entsprechend zu streichen.

Zu Art. 11 Nr. 1

Die Vorschrift benennt namentlich die kreisfreien Städte in Hessen. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz ist die Stadt Hanau in die Aufzählung der kreisfreien Städte aufzunehmen.

Zu Art. 11 Nr. 2

Die Vorschrift benennt namentlich die Sonderstatus-Städte in Hessen. Da die Stadt Hanau nach ihrer Ausgliederung aus dem Main-Kinzig-Kreis und dem Inkrafttreten von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz nicht mehr als Sonderstatus-Stadt gilt, ist sie entsprechend aus der Aufzählung der Sonderstatus-Städte zu streichen.

Zu Art. 12

Angesichts der Ausgliederung der Stadt Hanau zum 1. Januar 2026 wird für den Main-Kinzig-Kreis zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten mit Blick auf die im März 2026 stattfindende Wahl des Kreistages eine Übergangsregelung hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gemäß § 12 Abs. 1 geschaffen.

Die Regelung stellt klar, dass für Versammlungen im Main-Kinzig-Kreis vor der Ausgliederung der Stadt Hanau am 1. Januar 2026 die bis dahin geltende Gliederung des Main-Kinzig-Kreises maßgeblich ist.

Damit sollen Rechtsunsicherheiten zu der Frage vermieden werden, welche Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählergruppe bei einer bis zum 31. Dezember 2025 stattfindenden Versammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 stimmberechtigt sind. Dies hat den folgenden Hintergrund:

Bewerber für kommunale Wahlvorschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 in einer Versammlung der Mitglieder/Vertreter der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aufgestellt. Die Gliederung der Wahlkreise entspricht hinsichtlich der Kreistagswahlen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Gliederung der Landkreise. Durch das hier gegenständliche Gesetz wird die Gliederung des Main-Kinzig-Kreises mit Wirkung zum 1. Januar 2026 geändert, so dass sich hinsichtlich der Kreistagswahl im Main-Kinzig-Kreis auch die Gliederung des Wahlkreises entsprechend ändert. Mit den Versammlungen nach § 12 Abs. 1 kann jedoch bereits bis zu 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3), so dass Versammlungen hinsichtlich der im März 2026 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl bereits ab Januar 2025 stattfinden können. Jedenfalls werden die Versammlungen insoweit voraussichtlich nicht erst nach der Ausgliederung der Stadt Hanau am 1. Januar 2026 stattfinden (können), da die Wahlvorschläge bereits spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen sind (§ 13 Abs. 1). Angesichts dessen werden Versammlungen im Main-Kinzig-Kreis in der Regel zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Ausgliederung noch nicht wirksam oder das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau möglicherweise noch gar nicht verkündet ist. In diesen Fällen unterscheidet sich die Gliederung des Wahlkreises zum Zeitpunkt der Versammlung von der Gliederung des Wahlkreises zum Zeitpunkt der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (58. Tag vor der Wahl, § 15 Abs. 1) bzw. zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl im März 2026. Um diesbezügliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, stellt die Übergangsregelung des § 68a klar, dass sich der Kreis der bei Versammlungen stimmberechtigten Mitglieder/Vertreter der Parteien und Wählergruppen im Main-Kinzig-Kreis nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Gliederung des „Wahlkreises“ bestimmt, und dass die Stimmberechtigung der Mitglieder oder Vertreter bei den nach dieser Maßgabe durchgeführten Versammlungen nicht durch die Ausgliederung der Stadt Hanau im Nachhinein entfällt, Wahlvorschläge also nicht aus diesem Grund nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 zurückzuweisen sind.

Von der Regelung des § 68a unberührt bleibt hingegen das Erfordernis, dass die in den Wahlvorschlägen benannten Bewerber das passive Wahlrecht besitzen müssen, um als Bewerber zugelassen zu werden und ggf. später ein Mandat erwerben zu können. Die Wählbarkeit setzt unter anderem voraus, dass der Wohnsitz am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Landkreis liegt (§ 23 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung). Es liegt in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen im Main-Kinzig-Kreis, in den Wahlvorschlägen für den Kreistag Bewerber aufzustellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach Maßgabe der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Gliederung des Landkreises erfüllen.

Die bisherige Fassung des § 68a kann ersetzt werden, da sie inzwischen gegenstandslos ist: Sie betrifft Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist sowie Wiederholungswahlen im ganzen Wahlkreis, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Direkt- und Wiederholungswahlen, die dieser Regelung unterfallen, haben inzwischen stattgefunden.

Zu Art. 13 Nr. 1 und 2

Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Art. 13 Nr. 3

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist die Vorschrift dahingehend anzupassen, dass diese auch die kreisfreie Stadt Hanau umfasst.

Die ebenfalls geplante Novellierung des Landesaufnahmegesetzes wird nicht zum Stichtag der Auskreisung abgeschlossen sein, sodass zur Vermeidung einer Regelungslücke bei der Erstattung von Aufwendung für die Stadt Hanau die redaktionelle Änderung im Rahmen dieses Änderungsgesetzes erfolgt.

Zu Art. 14 Nr. 1

Die Vorschrift regelt die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist die Vorschrift dahingehend anzupassen, dass diese auch die kreisfreie Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 14 Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Schulträgerschaft einzelner kreisangehöriger Städte. Da Hanau aufgrund der Kreisfreiheit Schulträger kraft Gesetzes wird, ist die Auflistung anzupassen und Hanau zu streichen.

Zu Art. 15

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Aufgaben der Landwirtschaft und der Landschaftspflege sowie der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine redaktionelle Folgeänderung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Stadt Hanau vom Zuständigkeitsbereich des Main-Kinzig-Kreises mit umfasst ist.

Zu Art. 16

Diese Vorschrift regelt die Dienstbereiche der hessischen Polizeipräsidien. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass der Dienstbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 17

Die Vorschrift regelt die Bildung der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Stadt Hanau weiterhin Gegenstand eines Gutachterausschusses ist.

Zu Art. 18

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz ist Absatz 2 der Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Art. 19

Die Vorschrift regelt die Förderung des Wohnungsbaus nach dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist die Anlage der Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Art. 20

Die Vorschrift regelt den Dienstsitz und den Zuständigkeitsbereich der Ämter für Bodenmanagement. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Zuständigkeit des Amtes für Bodenmanagement Büdingen die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 21

Die Vorschrift regelt den Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass der Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 22

Die Vorschrift regelt den Bezirk der Handwerkskammer Wiesbaden. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist diese dahingehend anzupassen, dass der Bezirk der Handwerkskammer Wiesbaden auch die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 23

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Versorgungspläne der hessischen Krankenhäuser. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass das Versorgungsgebiet Frankfurt-Offenbach die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 24 Nr. 1

Die Vorschrift regelt die Verwaltungsbehörden nach § 5 des Straßenverkehrsgesetzes. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1

Hanau-Auskreisungsgesetz ist eine redaktionelle Änderung der Vorschrift in Gestalt einer Teilstreichung erforderlich.

Zu Art. 24 Nr. 2

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz ist die Vorschrift zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit einer kreisangehörigen Stadt Hanau obsolet und dementsprechend zu streichen.

Zu Art. 24 Nr. 3

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) nach den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und des Inkrafttretens von § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz ist die Vorschrift zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit einer kreisangehörigen Stadt Hanau obsolet und dementsprechend zu streichen.

Zu Art. 24 Nr. 4

Die Vorschrift regelt die zuständige Genehmigungsbehörde für Einzelgenehmigungen nach der Fahrzeuggenehmigungsverordnung. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist die Vorschrift dahingehend anzupassen, dass die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Fulda als Kreisordnungsbehörde die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 25

Die Vorschrift regelt mittels Tabelle die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Hessischen Hochschulzulassungsgesetz. Da die Tabelle in kreisfreie Städte und Landkreise untergliedert ist, ist aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die kreisfreie Stadt Hanau umfasst ist.

Zu Art. 26

Die Vorschrift regelt die zuständige Berufsschule für die Durchführung des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung mittels einer Tabelle. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Tabelle dahingehend erforderlich, dass als Einzugsbereich neben dem Main-Kinzig-Kreis auch die Stadt Hanau umfasst ist.

Zu Art. 27

Diese Vorschrift regelt das Bewerbungsverfahren um Aufnahme in einen Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis erstreckt sich der Dienstbezirk des staatlichen Schulamts Main-Kinzig-Kreis auch auf die kreisfreie Stadt Hanau, sodass dahingehende Anpassungen der Vorschrift erforderlich sind.

Zu Art. 28

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts der Stadt Frankfurt am Main für die Genehmigung von Ersatzschulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Stadt Hanau von der Zuständigkeit umfasst ist.

Zu Art. 29

Die Vorschrift regelt die zuständigen Behörden für die einzelnen Verwaltungsbezirke zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Zuständigkeit des Studentenwerks Gießen auch die Stadt Hanau umfasst.

Zu Art. 30

Die Vorschrift regelt die zuständige Bibliothek für die Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts nach dem Hessischen Bibliotheksgesetz. Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis ist eine Anpassung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass die Stadt Hanau neben dem Main-Kinzig-Kreis von der Zuständigkeit der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain umfasst ist.

Zu Art. 31

Die Entsteinerungsklausel ermöglicht es, diese durch ein Gesetz eingeführten Vorschriften später durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben.

Zu Art. 32

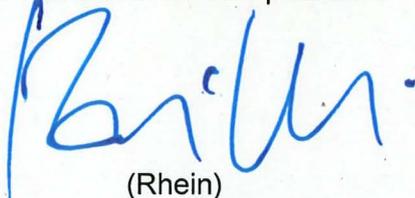
Art. 1 und 12 treten bereits mit Verkündung in Kraft. Mit Art. 1 tritt das Hanau-Auskreisungsgesetz mit Verkündung in Kraft, die Rechtswirksamkeit der Kreisfreiheit Hanaus und der Neugliederung des Main-Kinzig-Kreises treten gemäß §§ 1, 2 Hanau-Auskreisungsgesetz jedoch erst zum 1. Januar 2026 ein. Das vorzeitige Inkrafttreten des Art. 1 bildet die Grundlage für die Genehmigung des durch die Beteiligten vereinbarten Grenzänderungsvertrages durch die Aufsichtsbehörde.

Da der Tag der Rechtswirksamkeit der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis auf den 1. Januar 2026 festgelegt wird, ist es notwendig, dass auch die weiteren Folgeänderungen, welche die Kreisfreiheit Hanaus und die Neugliederung des Main-Kinzig-Kreises regeln, zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Dieses gestaffelte Inkrafttreten ist zudem erforderlich, da Art. 12 kommunalwahlrechtliche Regelungen enthält, welche mit Blick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Kommunalwahl 2026 bereits mit Verkündung des Hanau-Auskreisungsgesetzes in Kraft treten müssen.

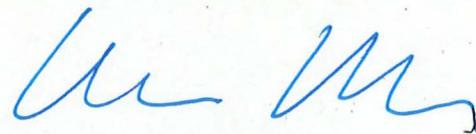
Wiesbaden, den 02.12.2024

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz



(Prof. Dr. Poseck)